

Satzung des Vereins Bildungs- und Forschungsgemeinschaft zu Herbert Marcuse und Leo Löwenthal e.v.

§1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen Herbert Marcuse und Leo Löwenthal Forschungs- und Bildungsgemeinschaft Verein. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name Herbert Marcuse and Leo Löwenthal Forschungs- und Bildungsgemeinschaft e.V. Der Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.

§2 Zweck

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung gemäß § 52/2 Nr. 1 AO. Zweck des Vereins ist es die nationale und internationale akademische Forschung und wissenschaftliche Debatte zu den Werken, Theorien und Ideen Herbert Marcuses, Leo Löwenthal sowie andern Mitgliedern der „Frankfurter Schule“ zu unterstützen, mit dem Ziel der Förderung von Wissenschaft und Forschung entsprechend § 52 Absatz 2 Nr. 1 AO sowie der Förderung Internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens entsprechend § 52 Absatz 2 Nr. 13 AO.

Die Zwecke werden verfolgt:

- (a) durch finanzielle, materielle, logistische und/oder Förderung wissenschaftlicher Konferenzen und Seminare im Themenkomplex der Werke Herbert Marcuses, Leo Löwenthal und/oder der Frankfurter Schule
- (b) durch finanzielle, materielle, logistische und/oder Förderung des internationalen Austausches von Forschenden im Themenkomplex der Werke Herbert Marcuses, Leo Löwenthal, und/oder der Frankfurter Schule
- (c) durch wissenschaftliche Bildungsangebote und Publikationen im Themenkomplex der Werke Herbert Marcuses, Leo Löwenthal und/oder der Frankfurter Schule
- (d) durch die historische Aufarbeitung der Folgen für die jüdischen Wissenschaftler der Frankfurter Schule während der Jahre 1933-1945 und die Auswirkungen auf ihre Situation im Nachkriegsdeutschland und im Exil.

Der Verein darf Mittel beschaffen durch andere unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften oder andere nicht unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften oder durch Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Dies beinhaltet die Verwendung der Mittel auch für den Auf- und Ausbau der Vereinsstruktur zur Abwicklung der unter a)-c) beschriebenen Projekte. Mitglieder erhalten keine Ansprüche auf die Mittel und das Vermögen des Vereins, auch nicht bei Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Eintritt von Mitgliedern

- (1) Mitglied des Vereins kann jede (natürliche) Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§4 Austritt von Mitgliedern

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
 - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in dessen Kräften steht, das Vereinsleben und den Vereinszweck durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(3) Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, der Stipendienausschuss und der wissenschaftliche Beirat.

§8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal, statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.

Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre den Vorstand. Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand. Die Wiederwahl eines Vorstandes ist möglich. Außerdem ist im Rahmen der Vorstandswahlen ein Kassenprüfer zu wählen, der nicht Mitglied des Vorstands ist und vor der jährlichen Mitgliederversammlung die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung prüft.

Die Mitgliederversammlung kann außerdem den Vorstand anweisen einen wissenschaftlichen Beirat und/oder einen Stipendienausschuss zu berufen.

§9 Vorstand

Der Vorstand besteht mindestens aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertretenden Vorsitzenden und einem Kassenwart, höchstens aber aus sieben Personen. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Jeder Vorstand kann nach abgelaufener Amtszeit wiedergewählt werden.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.

Aufgaben des Vorstands sind u. a.:

- (a) die Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen;
- (b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- (c) die Buchführung und Erstellung des Jahresberichts;
- (d) die Berufung eines Stipendienausschusses und eines wissenschaftlichen Beirats falls von der Mitgliederversammlung beschlossen;
- (e) die Information und der Gedankenaustausch mit dem Stipendienausschuss und dem wissenschaftlichem Beirat;
- (f) die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern bzw. die Ernennung eines Gremiums zu diesem Zwecke;
- (g) die Verwaltung des Vereinsvermögens

§ 10 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen; Zusammenkünfte mittels geeigneter und etablierter Elektronischer Medien, z.B. Videokonferenzen sind möglich. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

(2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§11 Stipendienausschuss

Der Stipendienausschuss des Vereins wird durch den Vorstand berufen und abberufen. Der Vorschlag muss den Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt werden, so dass von Seiten der Mitglieder Einwände und Vorschläge eingebracht werden können. Wird ein Mitgliedsvorschlag / eine Mitgliedsänderung für den Stipendienausschuss von den Mitgliedern abgelehnt, so muss dies im Rahmen der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit erfolgen.

Die Mitglieder des Ausschusses können, müssen aber nicht Mitglieder des Vereins sein. Entscheidend sind wirtschaftliche Unabhängigkeit von den zu verteilenden Zuwendungen, sachliche Kompetenz und Integrität.

Aufgaben des Stipendienausschusses sind:

- a) Sichtung und Beurteilung von Vorschlägen der Vereinsmitglieder zur Förderung von Forschenden m Themenkomplex der Werke Herbert Marcuses, Leo Löwenthal, und/oder der Frankfurter Schule

- b) Schriftliche Mitteilung des Beurteilungsergebnisses der Vorschläge einmal jährlich zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung.

Entscheidet die Mitgliederversammlung, dass kein Stipendienausschuss berufen wird, übernimmt der Vorstand die Aufgaben die vorgenannten Aufgaben.

§12 Wissenschaftlicher Beirat

Der wissenschaftliche Beirat des Vereins wird durch den Vorstand berufen und abberufen. Der Vorschlag muss den Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt werden, so dass von Seiten der Mitglieder Einwände und Vorschläge eingebracht werden können. Wird ein Mitgliedsvorschlag / eine Mitgliedsänderung für den wissenschaftlichen Beirat von den Mitgliedern abgelehnt, so muss dies im Rahmen der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit erfolgen.

Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats können, müssen aber nicht Mitglieder des Vereins sein. Aufgaben des wissenschaftlichen Beirats sind:

- (a) Die fachliche Beratung des Vorstandes hinsichtlich der Förderung wissenschaftlicher Konferenzen und Seminare im Themenkomplex der Werke Herbert Marcuses, Leo Löwenthal und/oder der Frankfurter Schule, sowie deren Schwerpunktsetzung
- (b) Die fachliche Beratung des Vorstandes hinsichtlich der Förderung des internationalen Austausches von Forschenden im Themenkomplex der Werke Herbert Marcuses, Leo Löwenthal, und/oder der Frankfurter Schule
- (c) Die fachliche Beratung sowie das Erarbeiten von Bildungsangeboten und Publikationen im Themenkomplex der Werke Herbert Marcuses, Leo Löwenthal und/oder der Frankfurter Schule

Entscheidet die Mitgliederversammlung, dass kein wissenschaftlicher Beirat berufen wird, übernimmt der Vorstand die Aufgaben die vorgenannten Aufgaben.

§13 Einberufung von Mitgliederversammlungen

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Mitgliederversammlungen mittels geeigneter und etablierter Elektronischer Medien, z.B. Videokonferenzen sind möglich und sind vom Vorstand bei der Einberufung anzuzeigen.
- (3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

(4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§15 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen wird vom Kassenwart verwaltet und in ordnungsgemäßer Buchführung dokumentiert.

Der Vorstand darf den Verein nur insoweit verpflichten, als die Schulden das Vermögen nicht übersteigen. Dies gilt im Innenverhältnis.

Die Haushaltsführung wird durch den Kassenprüfer geprüft, der weder dem amtierenden noch dem prüfenden Vorstand angehören darf. Er wird für zwei Geschäftsjahre von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 15 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für die Förderung der wissenschaftlichen Forschung, in diesem Falle dem Archivzentrum der Universitätsbibliothek der Johann Wolfgang Goethe Universität Frankfurt/Main zu.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend; wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§17 Gründungsdatum

Die erste Vereinsatzung ist nach Gründung des Vereins durch die Mitgliederversammlung vom 12.12.2022 in Frankfurt am Main angenommen worden.

Die folgenden Gründungsmitglieder nehmen die oben aufgeführte Satzung an 12.12.2022 einstimmig an.

St. Loh

Peter-Erwil Jense

W. Muck

AW G. Fischer

H. Bauer

Markus Bauer

Ina Gaul